



An den Grossen Rat

18.5444.01

Basel, 27. Dezember 2018

Gerichtsratsbeschluss vom 27. Dezember 2018

**Zuwahl einer/eines Präsidentin/Präsidenten am Strafgericht als
Mutterschaftsvertretung für eine ordentliche Präsidentin gemäss §
29 GOG mit Wahlvorschlag**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Zusammenfassung	3
3. Zuständigkeit	3
4. Wahl einer Präsidentin für eine befristete Amtszeit	4
5. Finanzielle Auswirkungen	4
6. Fazit	4

1. Begehren

Der Gerichtsrat beantragt dem Grossen Rat mit dem vorliegenden Ratschlag die befristete Zuwahl einer Strafgerichtspräsidentin gemäss § 29 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) für die Dauer vom 1. Mai 2019 – 31. Dezember 2019 (acht Monate) mit einem Pensum von 100% und vom 1. Januar 2020 – 31. März 2020 (drei Monate) mit einem Pensum von 50 %.

2. Zusammenfassung

Dr. Sarah Cruz–Wenger ist für die Amtsdauer 2016 – 2021 als Gerichtspräsidentin am Strafgericht mit einem Pensum von 100% gewählt. Frau Dr. Sarah Cruz–Wenger wird angesichts des voraussichtlichen Geburtstermins anfangs Juni 2019 im Mai resp. Anfang Juni 2019 ihren Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub antreten. Auf Gesuch von Frau Dr. Cruz-Wenger hat ihr der Gerichtsrat unter der Voraussetzung eines Ersatzes durch die hier beantragte Zuwahl einen unbezahlten Elternurlaub für die zusätzliche Dauer von vier Monaten zu 100% und von drei Monaten zu 50 % bewilligt.

Aufgrund dieses Elternurlaubs wird Frau Dr. Cruz-Wenger somit zwischen Mai/Juni 2019 bis und mit Dezember 2019 gar nicht und in den ersten drei Monaten des Jahres 2020 nur zu 50% beim Strafgericht tätig sein können. Der Ausfall eines Gerichtspräsidiiums mit vollzeitlichem Pensum während 8 Monaten und im Umfang des halben Pensums während weiterer 3 Monate würde ohne Ersatz mittels Zuwahl zu erheblichen Rückständen und Verzögerungen beim Strafgericht führen.

Aus diesem Grund beantragt der Gerichtsrat dem Grossen Rat die befristete Zuwahl einer Gerichtspräsidentin gemäss § 29 Abs. 1 GOG. Vom Gerichtsrat wird für diese Zuwahl Frau lic. iur. Marcia Stucki vorgeschlagen. Diese erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidenten nach § 11 Abs.1 GOG und ist bereits heute als Richterin am Strafgericht tätig. Aufgrund ihrer Erfahrung als Strafrichterin am Strafgericht und als Gerichtsschreiberin am Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft wird sie sich in die Tätigkeit einer Gerichtspräsidentin rasch einarbeiten können. Damit können Verzögerungen bei der Behandlung der anstehenden Straffälle gering gehalten werden.

Die zu erwartenden Zusatzkosten in der Grössenordnung von insgesamt CHF 43'000.00 sollen im Rahmen des ordentlichen Budgets des Strafgerichts getragen werden. .

3. Zuständigkeit

Nach § 29 Abs.1 GOG ist der Grosse Rat auf Antrag des Gerichtsrats für die Zuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten zuständig, wenn eine Präsidentin oder ein Präsident aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben. Der Gerichtsrat hat Dr. Sarah Cruz–Wenger unbezahlten Elternurlaub für ein Pensum von 100% ab Ende des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs bis zum 31. Dezember 2019 und für ein Pensum von 50 % vom 1. Januar bis zum 31. März 2020 bewilligt. Sie wird daher in dieser Zeit nicht in der Lage sein, ihr Amt auszuüben. Somit ist der Grosse Rat für die Zuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten für eine bestimmte Zeit zuständig.

4. Wahl einer Präsidentin für eine befristete Amtszeit

Der Gerichtsrat beantragt dem Grossen Rat die Zuwahl einer Gerichtspräsidentin für die Dauer von 8 Monaten zu 100 % und für die Dauer von 3 Monaten zu 50%. Damit kann der entsprechende Ausfall beim Gerichtspräsidium kompensiert werden. Es liegt in der Natur einer Mutterschaftsvertretung, dass der genaue Beginn des Ausfalls der zu ersetzenden Mutter nicht genau vorhergesagt werden kann. Um einen geregelten Übergang der Geschäfte zu gewährleisten soll der Amtsantritt der Vertretung auf den 1. Mai 2019 erfolgen.

Der Gerichtsrat schlägt für die befristete Zuwahl als Präsidentin Frau lic. iur. Marcia Stucki vor. Frau lic. iur. Marcia Stucki (1977) hat an den Universitäten Basel und Freiburg i.Brsg. ihre juristische Ausbildung absolviert und im Kanton Basel-Landschaft das Anwaltspatent erworben. Sie erfüllt damit die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien nach § 11 Abs.1 GOG. Sie ist seit 2011 Richterin am Strafgericht und wurde vom Grossen Rat am 11. Mai 2016 für die Amtsdauer 2016 – 2021 wiedergewählt. Zurzeit ist sie mit einem Pensum von 100% als Gerichtsschreiberin am Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft tätig. Die Präsidien des Strafgerichts des Kantons Basel-Landschaft haben im Dezember 2018 ihren Antrag auf unbezahlten Urlaub während der Amtsdauer als zugewählte Gerichtspräsidentin am Strafgericht Basel-Stadt gutgeheissen. Mit Beschluss der Vereinigten Bundesversammlung vom 13. Juni 2018 wurde sie zudem per 1. Januar 2019 zur nebenamtlichen Richterin an der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts gewählt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Zusätzliche Lohnkosten durch das zugewählte Präsidium mit einem 100 % Pensum entstehen nur für den Lohn während des 16 – wöchigen Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs von Dr. Sarah Cruz-Wenger. Diesbezüglich entspricht die Ausgangslage jener bei jeder anderen Mutterschaftsvertretung im Kanton.

Während den weiteren 4 Monate im Jahr 2019 und während der 3 Monate dauernden Vertretung von Dr. Sarah Cruz-Wenger im Umfang eines 50%-igen Pensums 2020 treten die Lohnzahlungen an die befristet zugewählte Präsidentin an die Stelle der Lohnkosten der unbezahlt beurlaubten Präsidentin. Es fallen während dieser Zeit somit keine zusätzlichen Lohnkosten an. Da Dr. Sarah Cruz-Wenger in einer höheren Lohnstufe eingestuft ist als ihre Vertretung in Lohnstufe 12 erfolgt sogar eine kleinere Einsparung.

Die zusätzlichen Kosten für den oben erwähnten Ersatz während des 16 – wöchigen Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs von Dr. Sarah Cruz-Wenger berechnet sich wie folgt: Ausgehend vom Bruttolohn für Präsidentinnen und Präsidenten des Strafgerichts gemäss § 61 Abs.1 GOG bei der LK 25 (Stand Budget 2019: CHF 305'885.40) betragen die Brutto Lohnkosten für 4 Monate CHF 101'961.80. Beim bezahlten Mutterschaftsurlaub werden 80% des Bruttomonatslohnes excl. Arbeitgeberbeiträge von der Versicherung während 16 Wochen vergütet. Konkret werden vorliegend vom Gesamtlohnaufwand für Dr. Sarah Cruz-Wenger von CHF 101'961.800 CHF 58'983.20 von der Versicherung getragen, sodass sich die zusätzlichen Kosten für den Kanton maximal auf CHF 42'978.60 belaufen.

6. Fazit

Um die Lücke im Präsidium des Strafgerichts während des Mutterschaftsurlaubs und der unbezahlten Elternzeit von Präsidentin Dr. Sarah Cruz – Wenger zu vermeiden, sei die Zuwahl von lic. iur. Marcia Stucki als Präsidentin vom 1. Mai 2019 – 31. Dezember 2019 mit einem Pensum von 100% und vom 1. Januar 2020 – 31. März 2020 mit einem Pensum von 50 % vorzunehmen.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Gerichtsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Stephan Wullschleger
Präsident



lic. iur. Barbara Noser Dussy
Schreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Zuwahl einer/eines Präsidentin/Präsidenten am Strafgericht als Mutterschaftsvertretung für eine ordentlichen Präsidentin gemäss § 29 GOG

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den oben stehenden Bericht Nr. 18.5444.01 des Gerichtsrats vom 27. Dezember 2018 und nach dem mündlichen Antrag der vom, beschliesst:

Gestützt auf § 29 Abs. 1 GOG wird lic.iur. Marcia Stucki als Präsidentin am Strafgericht für die Dauer vom 1. Mai 2019 bis zum 31. Dezember 2019 mit einem Pensum von 100% und für die Dauer vom 1. Januar 2020 bis zum 31. März 2020 mit einem Pensum von 50% gewählt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.